



BOSCH

BKK

ausgehängt am 29.08.2019

abhängen am 13.09.2019

Stuttgart, den 29.08.2019

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 28. August 2019 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

32. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 24a aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz I erhält folgende Fassung:

„I. Zum Kreis der bei der Bosch BKK versicherten Personen gehören

 1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
 2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.“
 - b. Absatz II erhält folgende Fassung:

„II. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der Bosch BKK nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz I Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
 - b. In Absatz V Nummer 6 werden der Satzteil „6,5 v.H., mindestens 4,00 EUR und maximal 30,00 EUR,“ durch die Angabe „5 %, höchstens aber 50 EUR“ ersetzt und die Worte „und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung“ aufgehoben.



BOSCH

BKK

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 20 und 20a“ durch die Angabe „§§ 20, 20a und 20b“ ersetzt.
- b. In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a) wird der Klammerzusatz „(multimodales Stressmanagement)“ aufgehoben.
- c. In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz „(palliativ-regeneratives Stressmanagement)“ aufgehoben.

5. In § 24 Absatz I wird die Angabe „§ 46 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Satz 4“ ersetzt.

6. § 24a wird aufgehoben.

7. In der Anlage zu § 2 Abschnitt I. Ziffer 3 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

8. Die Anlage zu § 21 wird aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe b am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Nummer 3 Buchstabe b tritt rückwirkend zum 11. Mai 2019 in Kraft.

Bosch BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Juli 2019 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV und § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. August 2019
213 – 59149.0 – 3052 / 2007

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

